Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stefan Schröter 563 6901 stefan.schroeter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.09.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/0964/23** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.10.2023	**BV Oberbarmen**	**Entgegennahme o. B.**

Teilsperrung der Stollenstraße zur Verhinderung rechtswidriger Durchfahrten

Grund der Vorlage

Beschlüsse der Bezirksvertretung Oberbarmen VO/409/23 und VO/410/23

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt den Bericht der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Bezirksvertretung Oberbarmen hat die Verwaltung gebeten zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet sind, eine Durchfahrt von der Müggenburg über die Stollenstraße Richtung Westkotter Straße nachhaltig durch Sperrung zu verhindern (Beschluss vom 30.05.2023, VO/0409/23, Anlage 1).
Weiterhin soll geprüft werden, ob das Verkehrszeichen 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t) an der Einmündung Stollenstraße/Müggenburg entfernt werden kann. (Beschluss vom 30.05.2023, VO/0410/23, Anlage 2)

Bei der Stollenstraße handelt es sich um eine zwischen den Straßen Müggenburg und Westkotter Straße verlaufende reine Wohn- und Anliegerstraße innerhalb einer Tempo 30-Zone. Die Zufahrt von der Müggenburg ist mittels Zeichen 250 Straßenverkehrsordnung (Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art) mit Zusatz 1020-30 StVO (Anlieger frei) sowie einem generellen Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t (Zeichen 253 StVO) beschildert.

Sofern geltend gemacht wird, dass das Zeichen 253 PKW-Fahrende dazu ermuntern kann, das Zeichen 250 zu missachten und die Stollenstraße als Abkürzung zu nutzen, so ist dem entgegen zu halten, dass auf diese Beschilderung nicht verzichtet werden kann. Es muss Anliegern mit entsprechend schweren Fahrzeugen signalisiert werden, dass ihnen eine Einfahrt generell verwehrt ist.

Aus der Gegenrichtung, d.h. von der Westkotter Straße kommend ist eine Durchfahrt lediglich bis zum Haus Stollenstraße 7 möglich. Ab dort ist eine Weiterfahrt in Fahrtrichtung Müggenburg durch Zeichen 267 StVO (Verbot der Einfahrt) untersagt. Diese Sackgassenregelung wird im Bereich der unteren Stollenstraße bereits ab der Einmündung Friedhofstraße durch beidseitige Vorankündigung mittels Zeichen 357-51 StVO (für Fußgänger durchlässige Sackgasse) mit Zusatz "200 m" deutlich vorangezeigt.

Aufgrund einer Beschwerde, über vermehrte missbräuchliche Nutzung der Anliegerstraße als Abkürzung (ggf. aufgrund der Baustelle in der Straße Müggenburg) und zusätzlich der Schilderung gefährlicher Situationen, wurde die Straße mehrmals von Mitarbeitenden des Ressorts 104 aufgesucht. Zudem wurde im Zeitraum 16. - 22.05.2023 eine verdeckte Verkehrszählung mit Geschwindigkeitsmessung, mit dem System viacount II durchgeführt, um belastbare und objektive Zahlen über die Verkehrsbelastung zu erhalten. Hierbei wurde im genannten Zeitraum der gesamte Verkehr täglich 24 Stunden durchgehendend erfasst. (Anlage 3)

Konkrete Anhaltspunkte für eine akute Gefahrenlage, die ein sofortiges Handeln erfordert hätte, ergaben sich weder aus der Verkehrsbeobachtung, noch aus den erhobenen Daten der Verkehrszählung.
Eine Sperrung hätte allerdings deutliche Nachteile für alle Anlieger der Straße zur Folge, die selber Kraftfahrzeuge nutzen.
Ein Zusammenhang zwischen missbräuchlicher Nutzung der Straße und der Baustelle in der Müggenburg ist zweifelhaft, zumindest nicht eindeutig.

Der Sachverhalt wurde am 01.09.2023 im Team zur Verbesserung der Verkehrssicherheit besprochen. Mitglieder des Teams sind neben 104.11 (Verkehrslenkung) auch die Polizei (Führungsstelle Direktion Verkehr), 104.52 (Entwurfsplanung und Verkehrssicherheit), die Verkehrstechnik (104.3), die Schulwegsicherung (206.11), sowie die Beauftragte für Nahmobilität (104.54). Im Team wird vorberaten, ob und inwieweit die Verwaltung Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit empfiehlt.

Insgesamt wird die Verkehrssituation derzeit so eingeschätzt, dass eine stark eingreifende Maßnahme wie die Sperrung mittels Pfosten unangemessen wäre.

Hervorzuheben ist dabei das äußerst geringe Verkehrsaufkommen in der Straße. Im Rahmen der Zählung lag die maximale tägliche Verkehrsstärke bei 134 Fahrzeugen (durchschnittlich etwa 5-6 Fahrzeuge pro Stunde). Hierbei sind neben dem Anliegerverkehr auch Fahrräder miterfasst. Der Anteil der Zweiräder liegt bei über 30% (wobei das System nicht zwischen Fahrrädern und motorisierten Zweirädern unterscheiden kann).
Im Ergebnis ist die erfasste tägliche Verkehrsmenge sogar noch wesentlich niedriger, als die für verkehrsberuhigte Bereiche planerisch empfohlene Obergrenze von 150 Kfz pro Stunde.

Auch die gemessenen Geschwindigkeiten gebieten für eine Tempo 30-Zone keinen sofortigen Handlungsbedarf, da diese weit überwiegend unterhalb des repressiven Bereiches lagen. Der repressive Bereich stellt den Bereich dar, in welchem ein eschwindigkeitsverstoß durch die Ordnungsbehörden, nach allen Abzügen geahndet würde.

Die Straßenverkehrsordnung bestimmt in §45 Absatz 9, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (wie zum Beispiel Sperrpfosten) nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.
Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der von der StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.
Zwar kommt es in der Stollenstraße zu Ordnungswidrigkeiten, jedoch ist eine solche qualifizierte Gefahrenlage dort gegenwärtig nicht erkennbar.

Nach Beendigung der Baustelle in der Müggenburg und Aufhebung der Teilsperrung soll erneut eine Verkehrszählung durchgeführt werden, um dann die Situation, mit den Daten aus dem Normalbetrieb, in Hinblick auf ggf. erforderliche Maßnahmen erneut zu bewerten.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☑ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:
keine Änderung des jetzigen Zustandes

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01_Beschluss BV VO/0409/23
02_Beschluss BV VO/0410/23
03_Ausw. viacount II Stollenstraße